

zu wollen, dazu: **Recht**haber, =haberē, rechthaberlich; rechtläufig [A 2], den rechten oder regelmäßigen Lauf habend, nam. (Sternf.): sich nach Osten bewegend, Ggfs. rückläufig (retrograd); rechtliebend [B 4]; rechtlinig [A 1]; rechtlos [B 4]: a) rechtswidrig; b) keines Rechtsschutzes genießend; rechtlosigkeit; rechtmäßig [B], dem Recht gemäß; recht schaffen [A 2]: die rechte, gehörige Beschaffenheit habend: a) (allgem.) solche Beschaffenheit habend, daß es die gewählte Bezeichnung mit vollem Recht verdient; gehörig; richtig; nam. als Uv. oder Gv. bei Verbal-Hw., sonst heute gemieden; b) in bezug auf die Bestimmung: das Rechte zu tun besitzen, rechtlich, ehrlich, dazu: Ggfs.: unrecht schaffen; Recht schaffen = heit; — Rechtshreibung [A 2], (Orthographie); Rechtfertigung [A 3], auf der rechten Seite oder rechts befindlich; Rechtsprechung [B 4 d]; Recht tun [B 1]; rechtwint(e)lig [A 1]; rechtfertigt [A 2], zur rechten Zeit seiend, geschähen, kommend usw. — 2) (zu B, nam. B 4, vgl. juristisch) z. B.: Rechtsanspruch, den man juristisch auf etwas hat; Rechtsanwalt; Rechtsbestimmen, dem Studium des Rechts sich widmend; Rechtsbestand, nam. Rechtsanwalt; Rechtsbelehrung; rechtsbefähigt, im Recht gegründet; Rechtsbeweis; Rechtsboden; Rechtsbrauch; rechtserfahren; rechtsfähig, rechtsfähigkeits; Rechtsfall, ein juristischer, der gerichtlichen Entscheidung unterliegend; Rechtsforderung; Rechtsfrage; Rechtsgang, Prozeßverfahren, auch Vb. f. Zustand; Rechtsgesühl; Rechtsgesellschaft, Jurisprudenz, rechtsgelerht; Rechtsgeschäft, rechtsgeschäftlich (Recht); Rechtsgrund; rechtsgültig; Rechtshandel, =sache, =sreit, Prozeß; Rechtskenner, =lehrer; Rechtskenntnis; Rechtslozen; Rechtskraft, rechtskräftig, =befähigt; Rechtskränkung; Rechtskunde, =gesellschaft, rechtskundig; Rechtslehre, =lehrer; Rechtsmittel, Mittel, wie sie Gesetz und Recht bieten; Rechtsnachfolge (Recht), Vb. f. Succession; Rechtsnachfolge; Rechtspflege; Rechtsfrage, =handel; Rechtskunst, den das Recht [B 4 b] gewährt; Rechtspruch, Urteilspruch; Rechtsreit, =handel; Rechtsverbrecher; Rechtsverfahren; Rechtsverhandlung; Rechtsvorbehalt; rechtswidrig; Rechtswissenschaft; Rechtswohlthat, die einem das Recht zuteil werden läßt. — Rechtssung, Vb. f. Zustand; Rechtswang. || **rechten**, intr. (haben): über eine Rechtsfrage die Entscheidung Rechtens herbeiführen; im Wege Rechtens sein Recht suchen, prozessieren, eig. und überr., bildlich; vgl. haben, freiten, habereiten. || **Rechtens**: f. Recht B 4h. || **rechlich**, Cw. 1) (Vollspr.) die Ansprüche, die man an etwas zu machen berechtigt ist, befriedigend; so, wie es sich gehört; gehörig (f. recht schaffen a): Wir traten bei einer Frau ein, in deren Hause es ganz rechtlich ausfiel. — 2) dem, was recht und gut ist, gemäß; rechtlich; Gv. (f. recht schaffen b), Ggfs.: unrechtlich. Rechtfertigung (sgefähl. — 3) den Gesetzesbestimmungen des juristischen Rechts entsprechend, darauf bezüglich. || **rechts**, Uv.: zu recht A 3 (f. d., vgl. unten).

Rede, das, —(e)s; —e: Gestell, — nam. (Zunft.) Gestell aus zwei Säulenden und einer darin wagerecht ruhenden Stange (Redestange).

Rede, die; —n: 1) (veralt.) das Reden, nam. bei der Folter. — 2) ein Werkzeug der Niemer zum Reden des Lebers. — 3) (veralt.) im Feinwandhandel ein Längenmaß (von 12—16 Ellen). — 4) Stangengerüst zum Aufhängen gefärbten Zeugens. — 5) (Receppl.) Latengerüst mit Haken zum Aufhängen der gepulverten Fäden. — 6) (Schiff.) Brettergestell und Haken, worin und woran Rügeln und Wäffen, vorn Hin- und Herhängern geschliff, rufen. || **reden**, tr.; rbe.: desnen, strecken: Den Körper, die Glieder, sich nach dem Schlaf reden und strecken; Den Kopf in die Höhe, aus den Füßen; die Hand über etwas hin, nach etwas reden; Angeklagte auf der Folter reden; Das Zeug, Tuch, Leder reden, es recht ist; Die Eisenbarren reden usw. — Als Bstiv., z. B.: Redant, Folterband; Redeln, Streckbein; Redellen, durch eine Art Schwarz- (log. Red-) Hammer ausgefretschete Stäbchen, vgl. Redewortwert. || **redig**, Cw. 1) sich ziehen lassend, zäh. Jordan. — 2) (landsch.) zum Sichreden geneigt, schläfrig.

Rede, ber., —n; —n: ein Mann, von besonderer Größe und Stärke. || **redenhaft**, Cw.: in der Weise eines Reden.

Rede, die; —n: 1) zunächst in einigen Zügen noch in der ursprünglichen Bedeutung (= lat. ratio) Redenschaft, Verantwortung, Antwort, zunächst von dem, was jemand auf eine Anklage zu sagen, zu erwidern hat; danach verallgemeinert, z. B.: Einem Rede und Antwort — stehen, auf etwas geben, von etwas schuldig sein; Einem (zur) Rede stehen; Hin (zu) Rede stellen usw. — Dann „das Reden“ (2-6). — 2) (ohne Wz.) zuw.: die Fähigkeit, zu reden (vgl. Sprache) — Er hat die Gabe der Rede in hohem Grade. — 3) (ohne Wz.) zuw.: die Art und Weise des Redens, z. B. in bezug auf den Ton der Stimme, und zumeist (f. 4) gleichzeitig auf den Inhalt des Gesprochenen: Ich ferne ihn an der Rede; Seiner Augen Gewalt! und seiner Rede Bauberfuß. G.; ferner in bezug auf Stilart und Rhythmus: In gehobener; gebundener Rede usw. — Gew. aber mit Bezug auf den Inhalt: das, was geredet, gesprochen wird (4-6), und zwar —: 4) wo es sich um eine Unterhaltung mehrerer miteinander sprechender (zuw. auch: verhandelnder) Personen handelt (vgl. Unterredung, Gespräch, Wort): Einem in die Rede [ins Wort] fallen; Seine Rede [das, was] man sagen wollte) vergessen; Davon ist eben die Rede (versch. 6); Der in Rede [oder Frage] stehende Geist: Das ist keine Rede [Frage], das versteht sich von selbst; Wenn die Rede gerade darauf kommt; Die Rede darauf bringen; Die Sache muß zur Rede kommen, gebracht werden; Das ist nicht der Rede wert; Das ist immer meine Rede gewesen, die von mir ausgesprochene Ansicht; Er kehrt sich an deine Rede und an die Reden all seiner Verwandten nicht; Wenn gute Reden sie begleiten, | dann fließt die Arbeit munter fort. G. — 5) wo es sich nur um eine redende Person handelt oder um einzelne (ohne Unterhaltung), z. B.: a) von einzelnen (abgerissenen) Äußerungen, die man an oder gegen jemand richtet: Gotteslästerliche Reden [Worte] ausstoßen; Kurzweilige, verfangliche Reden führen; Einem die loßesten Reden anhängen. / b) ein sich an Hörer wendender zusammenhängender Vortrag überhaupt: Höret meine Rede, und merkt, was ich sage. 1. Mos. 4, 23; Die Rede gegen Pharao woch. 1. Mos. 41, 37; so bibl. auch vom „Wort Gottes“: Darum, daß sie mein Gesetz verlassen und gehorchen meiner Rede nicht. Jer. 9, 16; ferner von schriftlichen Aufzeichnungen: Dies sind die Reden des Predigers. Pred. 1, 1; Die erste Rede habe ich getan von allem dem, das Jesus anfang zu lehren. Ap. 1, 1. / c) (vgl. h) in engerem Sinne: ein Vortrag, den jemand nach den Regeln der Kunst (der Verebamkeit, Redekunst) hält, damit die Zuhörer — überzeugt oder überredet — das Vorgetragene als richtig und geltend annehmen: Eine Rede ausarbeiten, halten; Geiseltische, weltliche, akademische, gerichtliche Reden; Eine Rede aus Volk, im Reichstag halten, usw. — 6) das, was „die Leute“ reden (vgl. Gerede, Gerücht): a) allgemein: Es ist die Rede davon, daß ... (versch. 3); Sich nicht an die Reden der Leute lehren; Durch das ganze Dorf hört man die Rede gehen: | der kleine Zöfzel hat den Habrian geschlagen. Bistwer; Man hört seltsame Reden über ihn. / b) bef. (veralt.) von etwas Nachteiligen, das von einem geredet wird, häufiger: Gerede. — 7) als Bstiv. (vgl. reden), z. B.: Redebild, =figur, zur Belebung der Rede; Redebäume, =blüte, =stoskel; Redebuß, (Suade); Redefretheit; rede-gewandt; Redekunst [5c], Rhetorik, Verebamkeit, Redekünster, f. Redner; Redeschmuck; Redeschmuck; Redeschwung; Redeteil, ein Wort, sofern es in eine der nach der grammatischen Einteilung aufgestellten Wortklassen gehört; Redeteilchen, Partikel; Redebüch, Vortrag zur Übung im öffentlichen Reden. || **reden**, intr. (haben): mit Verstand und Gedanken sprechen (f. d.), von Personen oder Persönlich-Gedachten, — auch tr., z. B.: Einige Worte reden; kein Wort, keine Silbe reden — von oder über etwas zu jemand, mit jemand, — dagegen, darüber, darenin, dazwischen reden; Das Beste zur Sache reden; Weisheit, Anstun reden; Rede Dolche, rede Schwertel! [dein Wort sei wie ein Dolch]. Heine; Eine fremde Sprache, französisch usw. geläufig, fließend reden; Die Sprache der Liebe, der Überzeugung reden; auch mit Angabe des Erfolges, tr. und rbe.: Einem ganz taub, wirr reden; Einem etwas aus dem Sinn; sich einen Prozeß an den Hals reden; Schwarz zu Weiß reden; Einem oder sich um den Kopf, Hals; sich in Wit hängen; sich besser reden. Im Infinitiv als Hw.: Reden ist flüstern, Schwelgen ist Gaud; Viel Redens von etwas macht. Ferner im Nv. der Gegenwart als Cw. von Sachlichem in einer Art Rede, wie bereit, sprechend, z. B.: Redende, die redendsten Beugnisse, Beweise, Beispiele, Miene, Gebärden; Ein